

Bekanntmachung

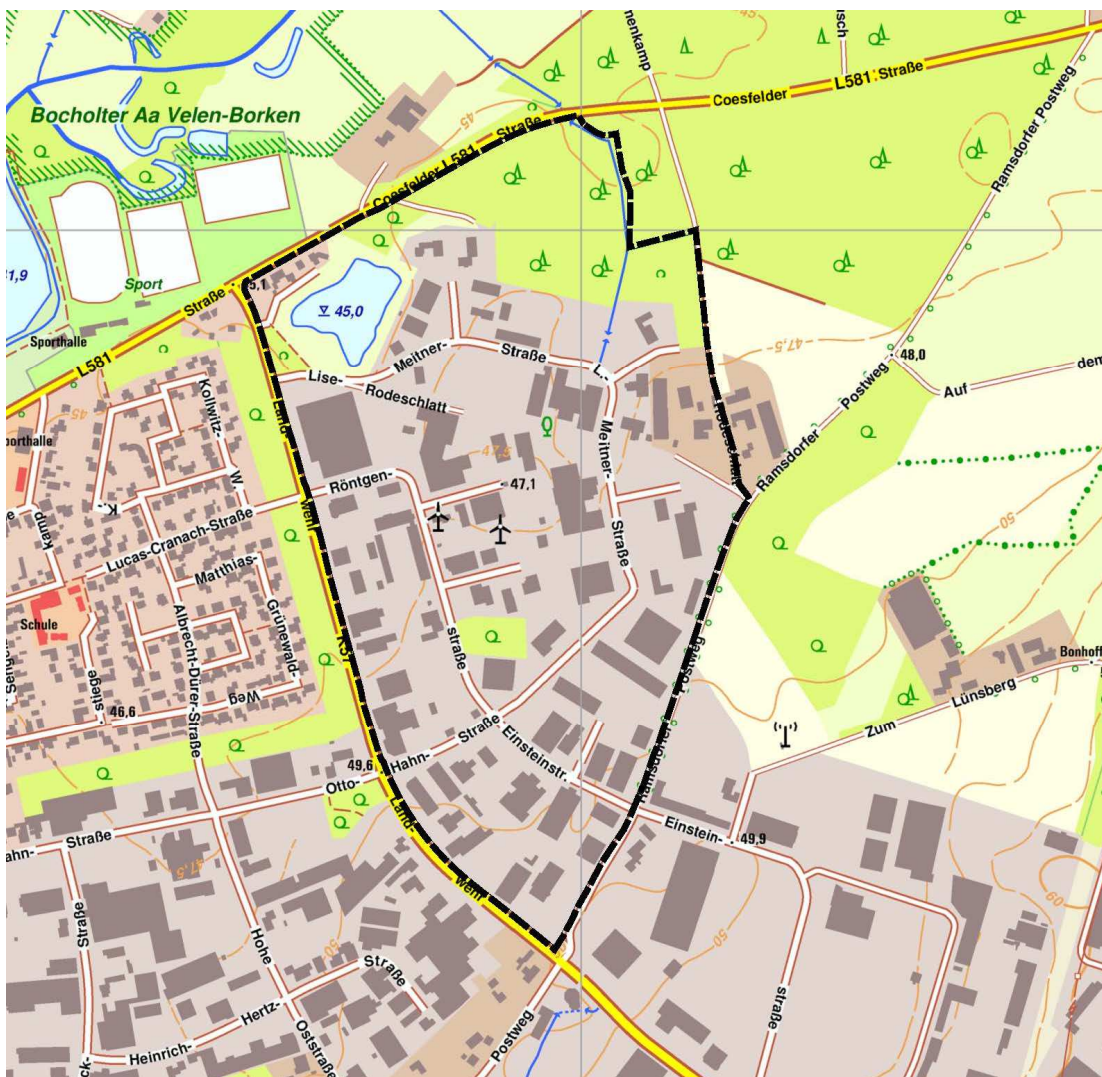
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes GE 21 (Röntgenstraße), 2. Änderung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Borken am 03.11.2021 den Bebauungsplan GE 21 (Röntgenstraße), 2. Änderung, als Satzung beschlossen hat.

Der Plan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadt Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen, 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude C, Zimmer 370, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst bei Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand Ortslage Borken/Gemen und umfasst die Straßen Lise-Meitner-Straße, Otto-Hahn-Straße, Röntgenstraße und Einsteinstraße. Die Abgrenzung geht aus dem nachstehenden Lageplan hervor.



Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan eingetragen. Im Einzelnen werden die nachstehenden Flurstücke erfasst (Katasterstand: Januar 2019):

Gemarkung Gemen, Flur 3

Flurstücke: 1863, 1864, 1865, 1866, 2080, 2109, 2132, 2136, 2139, 2190, 2191, 2192, 2266, 2291, 2299, 2369, 2370, 2371, 2388, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2427, 2428, 2455, 2456, 2459, 2479, 2482, 2495, 2496, 2509, 2560, 2564, 2586, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2655, 2656, 2657

Gemarkung Gemen-Kirchspiel, Flur 14

Flurstücke: 92, 100, 116, 128, 130, 133, 137, 141, 148, 149, 151, 154, 155, 167, 169, 170, 175, 178, 179, 180, 181, 184, 185, 194, 196, 197, 201, 204, 214, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 234, 235, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 283, 285, 287, 289, 291, 295, 301, 302, 303, 308, 309, 311, 312, 314, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 327, 328, 329, 331, 332, 333, 335, 336

Gemarkung Gemen-Kirchspiel, Flur 15

Flurstücke: 165, 174, 193, 447, 454, 455, 458, 459, 462, 488, 489

Um der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen in Borken Rechnung tragen zu können, sollen im Norden des Plangebietes - entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan - im Bereich einer derzeit als Wald festgesetzten Fläche weitere Gewerbeflächen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen durch Modifizierungen von Anpflanzungs- und Verkehrsflächen den ansässigen Betrieben die Möglichkeit zu Betriebserweiterungen eingeräumt sowie wirtschaftlich besser ausnutzbare Grundstückszuschnitte geschaffen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes GE 21 (Röntgenstraße), 2. Änderung, schriftlich gegenüber der Stadt Borken unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken 08.11.2021

gez.

Schulze Hessing
Bürgermeisterin